

## **Erlass zum Einsatz des Personals während der Coronapandemie**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit dem Erlass vom 08.10.2021 ist der Einsatz der schwangeren Kolleginnen in den Schulen neu geregelt worden. In dem neuen Erlass, der nun bis zum 23.12.2021 gilt, heißt es dazu:

„Für Schwangere und Stillende sind die Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz zu beachten. Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, für die evtl. Feststellung unverantwortbarer Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie für die Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen obliegt - unabhängig vom Wunsch der (werdenden) Mutter - der Leiterin oder dem Leiter der Schule als Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule.

Diese haben jeweils im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen - ggf. unter Hinzuziehung des betriebsärztlichen Dienstes - eine Beurteilung der Bedingungen des konkreten Arbeitsplatzes vorzunehmen. Hierbei ist auch eine mögliche Gefährdung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Die Leiterin oder der Leiter der Schule muss daher feststellen, ob ein erhöhtes Infektionsrisiko am Arbeitsplatz für die schwangere oder stillende Frau besteht und ob dieses durch geeignete Schutzmaßnahmen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.“

### **Wann muss ich meine Schwangerschaft der Schulleitung melden?**

*Es gibt hier kein Muss – aber ein Soll!*

*Denn je früher die Schulleitung die Kenntnis über die Schwangerschaft hat, desto früher kann Sie auch die Fürsorgepflicht umsetzen und eine Gefährdungsbeurteilung mit Ihnen gemeinsam durchführen. So können dann Sie und Ihre ungeborenes Kind geschützt werden.*

### **Auf welcher Grundlage entscheidet die Schulleitung, ob ich im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann?**

*Die Schulleitung muss eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Muster des BAD vornehmen. Wenn sie in Zuge dessen zu dem Ergebnis kommt, dass die an der Schule vorhandenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um die schwangere Kollegin und ihr ungeborenes Kind zu schützen, ist ein Einsatz im Präsenzbetrieb nicht möglich. Wenn ausreichend Schutzmaßnahmen gegeben sind, kann auch eine schwangere Lehrerin im Präsenzbetrieb eingesetzt werden.*

### **Wie werde ich in die Entscheidung miteinbezogen?**

*Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Schutzmaßnahmen führt die Schulleitung mit Ihnen gemeinsam durch - auch wenn das nicht Ihr Wunsch ist.*

AKTUELL 33/21

Westfalendamm 247  
44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757 0  
Fax: 0231 425757 10  
info@vbe-nrw.de  
www.vbe-nrw.de

Dortmund, 10.11.21

”



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

*Hierbei ist auch eine mögliche Gefährdung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.*

*Es kann auch sinnvoll sein, den betriebsärztlichen Dienst hinzuzuziehen.*

*Die Leiterin oder der Leiter der Schule muss die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüfen und bei Bedarf anpassen.*

**Welche Arbeiten kann ich für die Schule verrichten, auch wenn ich nicht im Präsenzunterricht bin?**

*Alle alternativen Einsatzmöglichkeiten sind denkbar wie zum Beispiel der Einsatz im Distanzunterricht, zur Stundenplan-Erstellung, zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, für Korrekturarbeiten.*

**Wo kann ich mich noch beraten lassen?**

*Der BAD berät sie in allen Themen rund um die Schwangerschaft. Auch die Personalräte vor Ort sind für Sie da.*

*Ebenso haben VBE-Mitglieder die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer Rechtsabteilung verbinden zu lassen. Hier helfen drei auf Schulrecht spezialisierte Juristen zu allen rechtlichen Fragen.*

Mit freundlichen Grüßen

Wibke Poth  
Stellvertretende Landesvorsitzende

Sandra Zießle-Junghans  
Referat Elternzeit und Mutterschutz